

Renate Geuter, Mitglied in der SPD Fraktion des Niedersächsischen Landtags, finanz- und haushaltspolitische Sprecherin, Mitglied im Ausschuss für Haushalt und Finanzen, im Unterausschuss Rechnungsprüfung und im Ausschuss für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Newsletter 0/2011

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Interessierte, heute erreicht euch der erste Newsletter des Jahres 2011, mit dem ich euch/Sie wieder in altbewährter Form über die aktuellen politischen Themen aus Hannover und der Region informieren möchte.

Für Hinweise, kritische Anmerkungen und weitere Anregungen bin ich natürlich sehr dankbar. Falls einer von euch/Ihnen diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchte, bitte ich um Mitteilung, ebenso natürlich auch, wenn wir bei der Verteilung des Newsletters bisher interessierte Personen noch vergessen haben.

Bei meiner politischen Arbeit bin ich darauf angewiesen, von euch/Ihnen über die konkreten Auswirkungen landespolitischer Entscheidungen vor Ort informiert zu werden. Von daher möchte ich euch/Sie alle recht herzlich um Informationen darüber bitten, wo es eurer/Ihrer Meinung nach noch Handlungsbedarf auf Landesebene gibt oder wo landesrechtliche Regelungen vor Ort zu problematischen Situationen führen.

Eure/Ihre
Renate Geuter

Aus Hannover

Oberschule löst Probleme nicht und stiftet mehr Verwirrung [Seite 2](#)

Bedarfsgerechte Personalausstattung der Finanzämter [Seite 2](#)

**Werden niedersächsische Wasserkörper zu „Nitratkloaken“ degradiert?
(Teil 1 und Teil 2) [Seite 3](#)**

Ordnungsrecht oder Freiwilligkeit für Umweltschutz in der Landwirtschaft - Wie steht die Landesregierung z. B. zur Erosionsschutzverordnung? [Seite 5](#)

Vereinbarung des Landes Niedersachsen über „Mindestanforderungen in der Putenhaltung“ verpflichtet die Geflügelzüchter zur Einhaltung konkreter Vorgaben - Welche Ergebnisse und Folgen hatten die in der Putenvereinbarung ab 1999 verabredeten veterinärfachlichen Überprüfungen? [Seite 7](#)

**Wie geht es weiter mit den Verträgen für außerschulische Fachkräfte an Ganztagschulen?
[Seite 8](#)**

**Wer trägt die Kosten der Zusammenarbeit der Hauptschulen mit den berufsbildenden Schulen?
[Seite 9](#)**

Aus der Region

SPD fordert volle Erdverkabelung auf allen Trassen in Niedersachsen [Seite 10](#)

Niedersachsen gewährt Fördermittel nur noch bei Einhaltung der RPS 2009 - Eine Aufforderung zur landesweiten Rodung von Alleen oder der Versuch, sich aus der Förderung von Kreisstraßen zurückzuziehen? [Seite 12](#)

Auszahlung der Quartalszuschüsse an Jugendwerkstätten erfolgt 2011 erst mit Verzögerung - Wer erstattet den Einrichtungen die dadurch entstehenden Finanzierungskosten? [Seite 13](#)

Aus Hannover

Oberschule löst Probleme nicht und stiftet mehr Verwirrung

Zu den Planungen einer neuen „Oberschule“ (die wichtigsten Eckpunkte siehe unten) positioniert sich die SPD Landtagsfraktion folgendermaßen:

Der Gesetzentwurf beinhaltet nichts Neues und bringt keine Ordnung, sondern Unordnung in die Schullandschaft. Der neu eingefügte § 10a zur Einführung der Oberschule stiftet eher Verwirrung. Bislang sollten angeblich zwei unterschiedliche Oberschultypen eingerichtet werden. Und zwar eine ohne und eine mit gymnasialer Option. Folgt man dem Gesetzestext, dann sollen die unterschiedlichsten Organisationsformen möglich sein. Da ist das Durcheinander in der niedersächsischen Schullandschaft programmiert. Leidtragende sind mal wieder die Schulen und die Schüler und Schülerinnen.

Gänzlich fehlt der Bildungsauftrag für die Oberschule. Sie wird nicht aus pädagogischen Gründen eingeführt, sondern nur aus rein demografischen Gründen und zur Rettung von Schulstandorten. Aber selbst das wird die neue Schulform nicht gewährleisten. Bereits heute gibt es Berechnungen, wo in Landkreisen die Oberschule aufgrund der zehnjährigen Prognose nicht eingerichtet werden kann. Auch die versprochene bessere Ausstattung findet sich nicht im Gesetz wieder. Damit gibt es keinen Rechtsanspruch auf Schulsozialarbeit, Ganztagschule und kleinere Klassen.

Die Forderungen der Eltern und der kommunalen Spitzenverbände finden sich in dem Gesetzentwurf nicht wieder.

Paradox ist, dass Eltern an einem Schulstandort mit Haupt- und Realschule heute noch nicht wissen, welche Schulform an ihrem Wohnort ab dem neuen Schuljahr 2011/2012 überhaupt noch existiert. Sie melden ihr Kind jetzt womöglich an einer Realschule an, die ab Sommer eine Oberschule ist.

Dieser Gesetzentwurf trägt nicht zum Schulkonsens bei, sondern verhindert ihn. Es wäre leichter gewesen, den Elternwillen zu respektieren und die Mindestzügigkeit neuer Integrierter Gesamtschulen auf vier und in Ausnahmen drei zu senken.

Zusammenfassung der derzeitigen Planungen der Landesregierung für eine Oberschule (das Gesetz soll im März verabschiedet werden):

- Auf Antrag des Schulträgers kann die Oberschule ab Schuljahresbeginn 2011/2012 beantragt werden.
- Die Oberschule kann in zwei Organisationsformen eingerichtet werden – als **Oberschule ohne gymnasiales Angebot** und als **Oberschule mit gymnasialem Angebot**.
- Eine Oberschule ohne gymnasiales Angebot muss mindestens zweizügig, mindestens 52 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang geführt werden.
- Eine Oberschule mit gymnasialen Angebot muss mindestens dreizügig, mindestens 79 Schülerinnen und Schüler je Jahrgang, davon 27 im gymnasialen Zweig, eine gymnasiale Oberstufe mindestens dreizügig (54 Schülerinnen und Schüler)
- Diese Mindestschülerzahlen müssen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nachgewiesen werden.
- Die Oberschule kann als teilgebundene Ganztagschule oder als offene Ganztagschule geführt werden, sie kann künftig anstelle von Haupt- oder Realschulen sowie Kooperativen Gesamtschulen bestehen.

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Petra Tiemann, Ralf Borngräber, Daniela Behrens, **Renate Geuter**, Heinrich Aller, Markus Brinkmann, Petra Emmerich-Kopatsch, Dieter Möhrmann, Andrea Schröder-Ehlers und Wiard Siebels (SPD)

Bedarfsgerechte Personalausstattung der Finanzämter

Um die Finanzausstattung von Land und Kommunen finanziell sicherzustellen, ist eine intakte Finanzverwaltung notwendig. Die Personalbedarfsberechnung für die niedersächsische Finanzverwaltung wird seit Jahren von den Verantwortlichen ignoriert. Mittlerweile ergibt sich für 2010 zwischen Personalbedarf und Personalzuweisung ein Fehlbedarf von ca. 12 % landesweit gegenüber von nur 6,1 % für 2009.

In den kommenden zehn Jahren geht ein Großteil des vorhandenen Personals in den Ruhestand. Spätestens dann ist eine ordnungsgemäße Steuererhebung nicht mehr gewährleistet. Trotz weniger Personal sind zusätzliche Aufgaben von der Finanzverwaltung zu bewältigen. So sind z. B. durch den Wegfall der Zuständigkeit der Ordnungsämter alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit

den Lohnsteuerkartendaten stehen, von der Finanzverwaltung zu erledigen, oder durch die elektronische Übermittlung der Rentenbezüge an die Finanzämter sind weitaus mehr Rentner steuerlich zu erfassen.

Der Publikumsverkehr in den einzelnen Ämtern wird sich aufgrund dieser Änderungen erhöhen. Ein Mehr an Personal ist an diesen Stellen jedoch nicht vorgesehen.

Des Weiteren haben die Bediensteten der Finanzverwaltung z. B. auch durch permanente Rechtsänderungen, welche u. a. Verfügungen, Erlasse, Richtlinien und Verordnungen nach sich ziehen, Mehrarbeiten zu bewältigen.

Wir bitten die Landesregierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie soll der zukünftig erwartete zusätzliche Publikumsverkehr personell abgearbeitet werden, ohne lange Wartezeiten für die Besucher zu verursachen?
2. Wie wird sich der Personalbestand bis zum 31. Dezember 2015 entwickeln?
3. auch unter Berücksichtigung der bisher geplanten Einstellungen von Anwärtern wird der Personalbestand unter Berücksichtigung des Personals, das künftig in den Ruhestand geht, weiter sinken. Welche Maßnahmen sind geplant, um dieses Defizit auszugleichen?
4. Insbesondere im mittleren Dienst, jetzt Laufbahngruppe 1, stehen den Abgängen keine nennenswerten Neueinstellungen gegenüber. Gibt es Planungen, wie deren Arbeit erledigt werden soll?
5. Welche Erfahrungen liegen bisher zu den personellen Auswirkungen durch den Einsatz von AV-GNOFÄ, Elster und Scanner vor?
6. In welcher Größenordnung wird sich die von der Landesregierung im August 2010 beschlossene Stelleneinsparvorgabe im Bereich der Steuerverwaltung auf das Verhältnis zwischen Personalbedarfsberechnung und tatsächlichem Personalbestand auswirken?
7. Wie hoch ist der zusätzliche Stellenbedarf in Niedersachsen durch die Übertragung der Zuständigkeiten für sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Projekt ELStAM) von den Gemeinden auf die Finanzämter, und wie wird dieser Stellenbedarf ausgeglichen?
8. Wie hat sich die Zahl der Tarifbeschäftigten in der Steuerverwaltung seit 2005 entwickelt, und in welcher Größenordnung lässt das PKB für 2011 Neueinstellungen von Tarifbeschäftigten zu?
9. In welchem Umfang sind wegen des lange andauernden Einstellungsstopps Tätigkeiten, die bisher von Tarifbeschäftigten erledigt wurden, seit 2005 auf Beamte verlagert worden?

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Detlef Tanke, Sigrid Rakow, Rolf Meyer, Marcus Bosse, Brigitte Somfleth, Karin Stief-Kreihe, **Renate Geuter**, Dieter Möhrmann (SPD)

Werden niedersächsische Wasserkörper zu „Nitratkloaken“ degradiert? (Teil 1)

In Niedersachsen sind laut einer Antwort des Umweltministeriums vom 16. Januar 2009 58,6 % der Landesfläche in einem schlechten Zustand, wenn es um den Parameter Nitrat im Grundwasser geht. Mit der EU-NEC-Richtlinie, die 2004 in deutsches Recht umgesetzt wurde, werden Emissionshöchstgrenzen u. a. für NO_x festgelegt, die ab 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen. Somit hat Deutschland Reduktionsverpflichtungen bis 2010 von 1 645 000 t auf 1 051 000 t und im Jahre 2020 auf 694 000 t.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert das Erreichen des „guten Zustands“ der Gewässer bis 2015, allerdings zeigt die Bestandsaufnahme aus dem Jahre 2004, dass 84 % der Oberflächengewässer und 50 % des Grundwassers dies nicht ohne zusätzliche Maßnahmen schaffen würden. Aus einer Antwort der Landesregierung vom 11. November 2010 geht hervor, dass Fristverlängerungen bis 2027 für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Auf 7 700 km² der Landesfläche müssen Stickstoffreduzierungen erfolgen.

Hauptgründe dieser Nitratüberschüsse seien die intensive Landwirtschaft mit tierischer Produktion, verbunden mit Massentierhaltungsanlagen und dem allgemeinen Biogasanlagenboom in Niedersachsen. Die entstehenden Nährstoffüberschüsse durch Gärreste und Mist müssen wieder zurück auf die Flächen. Besonders im Emsland ist die Lage kritisch.

Laut einer Antwort des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 9. Juni 2009 stellen immer mehr Betriebe nach § 4 Abs. 4 DüV einen Antrag zur Ausbringung von mehr Gesamtstickstoff pro Hektar auf Grünland oder Feldgras; im Jahre 2007 waren es 33 Antragsteller, 2008 waren es 75. Auch die diffuse Nitratbelastung aus der Landwirtschaft

über den Luftpfad stelle für Teile des Landes das Erreichen des guten chemischen Zustands infrage, heißt es in einer Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz.

Am 29. Januar 2010 hieß es vonseiten der Landesregierung, dass in einigen Grundwasserkörpern auch Überschreitungen des Grenzwertes für Pflanzenschutzmittel festgestellt wurden. Zusammen mit dem Parameter Nitrat sind dann insgesamt ca. 62 % des Grundwassers in schlechtem chemischen Zustand. Außerdem werde die Qualitätsnorm für Nitrat von 50 mg/l vielfach überschritten. In Nordwest-Niedersachsen wurde eine mittlere Nitratkonzentration von 64 mg/l gemessen. Im Landkreis Vechta musste es neun Ausnahmegenehmigungen zur Förderung von Trinkwasser aufgrund der hohen Nitratwerte geben. Einige Gebiete sind wegen zu hoher Nitratbelastungen als Trinkwasserförderungsgebiete aufgegeben worden, geht aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom Januar 2009 hervor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was hat diese Landesregierung seit 2003 positiv in Bezug auf die oben genannten Problematiken getan?
2. Wie sehen die aktuellen Entwicklungen des Zustands des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Bezug auf die Parameter Nitrat und Pflanzenmittelrückstände aus, und was sind die Ergebnisse der Überwachungsuntersuchungen des Trinkwassers zum Parameter Nitrat 2009 bzw. 2010?
3. Wie sieht die zeitliche Entwicklung der finanziellen Mittel, die direkt oder indirekt für den Trinkwasserschutz und die Erreichung des „guten Zustands“ der niedersächsischen Wasserkörper ausgegeben wurden, aus, und wie beurteilt die Landesregierung deren Effektivität?

(Teil 2)

In Niedersachsen sind laut einer Antwort des Umweltministeriums vom 16. Januar 2009 58,6 % der Landesfläche in einem schlechten Zustand, wenn es um den Parameter Nitrat im Grundwasser geht. Mit der EU-NEC-Richtlinie, die 2004 in deutsches Recht umgesetzt wurde, werden Emissionshöchstgrenzen u. a. für NO_x festgelegt, die ab 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen. Somit hat Deutschland Reduktionsverpflichtungen bis 2010 von 1 645 000 t auf 1 051 000 t und im Jahre 2020 auf 694 000 t.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert das Erreichen des „guten Zustands“ der Gewässer bis 2015, allerdings zeigt die Bestandsaufnahme aus dem Jahre 2004, dass 84 % der Oberflächengewässer und 50 % des Grundwassers dies nicht ohne zusätzliche Maßnahmen schaffen würden. Aus einer Antwort der Landesregierung vom 11. November 2010 geht hervor, dass Fristverlängerungen bis 2027 für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Auf 7 700 km² der Landesfläche müssen Stickstoffreduzierungen erfolgen.

Hauptgründe dieser Nitratüberschüsse seien die intensive Landwirtschaft mit tierischer Produktion, verbunden mit Massentierhaltungsanlagen und dem allgemeinen Biogasanlagenboom in Niedersachsen. Die entstehenden Nährstoffüberschüsse durch Gärreste und Mist müssen wieder zurück auf die Flächen. Besonders im Emsland ist die Lage kritisch.

Laut einer Antwort des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 9. Juni 2009 stellen immer mehr Betriebe nach § 4 Abs. 4 DüV einen Antrag zur Ausbringung von mehr Gesamtstickstoff pro Hektar auf Grünland oder Feldgras; im Jahre 2007 waren es 33 Antragsteller, 2008 waren es 75. Auch die diffuse Nitratbelastung aus der Landwirtschaft über den Luftpfad stelle für Teile des Landes das Erreichen des guten chemischen Zustands infrage, heißt es in einer Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz.

Am 29. Januar 2010 hieß es vonseiten der Landesregierung, dass in einigen Grundwasserkörpern auch Überschreitungen des Grenzwertes für Pflanzenschutzmittel festgestellt wurden. Zusammen mit dem Parameter Nitrat sind dann insgesamt ca. 62 % des Grundwassers in schlechtem chemischen Zustand. Außerdem werde die Qualitätsnorm für Nitrat von 50 mg/l vielfach überschritten. In Nordwest-Niedersachsen wurde eine mittlere Nitratkonzentration von 64 mg/l gemessen. Im Landkreis Vechta musste es neun Ausnahmegenehmigungen zur Förderung von Trinkwasser aufgrund der hohen Nitratwerte geben. Einige Gebiete sind wegen zu hoher Nitratbelastungen als Trinkwasserförderungsgebiete aufgegeben worden, geht aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom Januar 2009 hervor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was wird die Landesregierung zukünftig tun, um Nitrate über den Luftpfad einzudämmen?
2. Wie viele Betriebe haben in den Jahren 2003 bis 2010 Sondergenehmigungen für das Ausbringen von mehr Gesamtstickstoff pro Hektar beantragt (aufgelistet nach Region und Größe der Fläche)?

3. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund wachsender Zahlen an Massentierhaltungs- und Biogasanlagen eine effiziente und zielführende Reduzierung der Nitratwerte im Grund- und Oberflächenwasser gewährleistet, und aufgrund welcher Versäumnisse wird es die Landesregierung nicht schaffen, den „guten Zustand“ bis 2015 herzustellen?

Die Antwort der Landesregierung ist sehr umfangreich, ihr/Sie findet/finden diese auf der Homepage unter www.renate-geuter.de in der Rubrik Landtag, Anfragen

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Wiard Siebels, Andrea Schröder-Ehlers, **Renate Geuter**, Ronald Schminke, Karl-Heinz Hausmann, Rolf Meyer und Dieter Möhrmann (SPD)

Ordnungsrecht oder Freiwilligkeit für Umweltschutz in der Landwirtschaft - Wie steht die Landesregierung z. B. zur Erosionsschutzverordnung?

Nach der bundesweit gültigen Direktzahlungen Verpflichtungsverordnung muss in den Ländern eine Verordnung über erosionsgefährdete Flächen durchgeführt werden. Die Länder hätten bis zum 30. Juni 2010 eine Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer Erosionsgefährdung gegenüber Wasser und Wind vornehmen müssen. Die fristgerechte Umsetzung ist in anderen Bundesländern, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen, bereits erfolgt. Die „Erosionsschutzverordnung“ hat Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von Flächen. Die Anbauplanungen der Landwirte für das Jahr 2011 erfolgen bereits ab Herbst 2010, sodass auf Regelungen der zu erwartenden Verordnung nicht mehr reagiert werden kann.

In Aktuelles aus Land und Forst vom 10. November 2010 (:<http://landvolk.net/Agrarpolitik/Land-und-Forst/2010/11/1045/Diskussion.php>) äußert sich in diesem Zusammenhang das Regierungsmitglied Sander: „Landwirte wissen, wie sie pflügen müssen, damit keine Erosion entsteht.“ Er verweist weiterhin auf die Grundsätze der Guten Fachlichen Praxis sowie die Freiwilligkeit in der Landwirtschaft.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit können den wirtschaftenden Landwirten und deren Handelspartnern durch das Versäumnis bei der Umsetzung der Verordnung wirtschaftliche Nachteile im Vergleich mit anderen Bundesländern entstehen, und warum wurde die Verordnung nicht fristgerecht umgesetzt?
2. Wie schätzt die Landesregierung die Aussage des Umweltministers auf die gute fachliche Praxis und die Freiwilligkeit auch in Bezug auf flächenhafte Nitratbelastungen des Trinkwassers durch die landwirtschaftliche Nutzung ein?
3. Welche Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der Umsetzung geplant, und entsprechen diese vergleichbaren Ausnahmeregelungen anderer Bundesländer unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Forderungen sowie der Bedeutung des Agrarlandes Niedersachsen?

Antwort der Landesregierung

Bekanntlich müssen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die EU-Agrarbeihilfen beantragen, bestimmte Anforderungen und Standards einhalten, wenn sie die Zahlungen ungekürzt erhalten wollen. Die maßgeblichen Vorschriften sind in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführt und betreffen die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Umwelt und den Tierschutz. Daneben sind auf den Flächen der Antragsteller bestimmte Umweltstandards einzuhalten. Dies ist unter dem Begriff „Cross-Compliance“ zusammengefasst.

Das Cross-Compliance-System ist u. a. dadurch gekennzeichnet, dass bei einem Verstoß gegen Vorgaben aus dem bereits bestehenden allgemeinen Fach- und Ordnungsrecht zusätzlich die EU-Agrarbeihilfen gekürzt werden.

Daneben hat die EU aber auch ökologische Vorgaben geschaffen, die nicht allgemeines Fachrecht sind, sondern inhaltlich nur die Empfänger von EU-Agrarbeihilfen betreffen. Dabei haben die Mitgliedstaaten die Vorgaben der EU in nationales Recht umzusetzen und zu konkretisieren. Ein Beispiel dafür ist der Bodenerosionsschutz.

Die Anforderungen bezüglich des Erosionsschutzes sind vom Bund in der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung festgelegt worden und umfassen das Verbot bzw. das zeitweilige Verbot des Pflügens von Flächen in bestimmten Gefährdungsgebieten. Diese sind durch die Länder in die Gefährdungsklassen „CC-Wasser 1“, „CC-Wasser 2“ und „CC-Wind“ einzuteilen. Die für diese Gebiete

im Regelfall zeitlich begrenzten Pflugverbote ergeben sich im Detail aus § 2 Abs. 2 bis 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Die in Niedersachsen geplante Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen stellt deshalb kein Ordnungsrecht im eigentlichen Sinne oder allgemeingültiges Fachrecht dar. Es handelt sich um Bedingungen, die ausschließlich für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gelten, die EU-Agrarbeihilfen in Anspruch nehmen. Hieraus resultierten wohl auch die erheblichen politischen Diskussionen, die insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit aller Härte ausgetragen wurden und auch in Niedersachsen geführt werden. Hier werden im Rahmen der EU-Agrarbeihilfen neue Beschränkungen eingeführt und nicht bereits bestehende Vorgaben aus dem Fachrecht zum Gegenstand von Cross-Compliance gemacht.

Zu 1: Solange in Niedersachsen nicht per Rechtsverordnung eine Gebietseinteilung für die erosionsgefährdeten landwirtschaftlichen Flächen erfolgt ist, gelten die Vorgaben zum Erosionsschutz aus der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung des Bundes hier nicht. Deshalb können auch keinerlei wirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Betriebsinhaber aus der bisherigen Nichtumsetzung entstehen.

Sobald die Landesverordnung in Kraft gesetzt wurde, sind die Anforderungen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zum Bodenerosionsschutz von den betroffenen Betriebsinhabern einzuhalten. Diese gelten in jedem Bundesland, das bereits eine Gebietskulisse eingerichtet hat, gleichermaßen. Allerdings gibt es auch die Möglichkeit, dass die Bundesländer besondere abweichende Anforderungen zum Erosionsschutz regeln. So hat z. B. Nordrhein-Westfalen durch Landesverordnung eine Gebietskulisse festgesetzt und die grundsätzlichen Anforderungen des Bundes hinsichtlich der Pflugverbote mit erheblichen Ausnahmen versehen.

Die Abstimmung hinsichtlich abweichender Anforderungen speziell für Niedersachsen konnte bislang nicht abgeschlossen werden. Insbesondere die Abwägung zwischen einem fachlich sinnvollen Erosionsschutz im Verhältnis zu den damit verbundenen Einschränkungen der Betroffenen sowie die juristische Beurteilung des Ermächtigungsspielraums, den der Bund den Ländern zugestanden hat, spielen hierbei eine ganz besondere Rolle.

In diesem Zusammenhang ist abschließend anzumerken, dass die noch nicht erfolgte Umsetzung der Vorgaben der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zum Bodenerosionsschutz keine Auswirkungen auf die Bestimmungen zum Bodenerosionsschutz nach Fachrecht hat. Diese sind von den landwirtschaftlichen Betrieben davon unabhängig uneingeschränkt einzuhalten.

Zu 2: Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß § 17 BBodSchG dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource. Diese Grundsätze sind von der landwirtschaftlichen Praxis bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Bodennutzung zu beachten und werden auch von den landwirtschaftlichen Beratungseinrichtungen in ihrer Beratungstätigkeit vermittelt. Aufgrund des intensiven Informations- und Beratungsangebotes geht die Landesregierung davon aus, dass Landwirte in Niedersachsen die gute fachliche Praxis beherrschen und auch in der betrieblichen Praxis umsetzen.

Zur Sicherstellung der guten Trinkwasserqualität in den niedersächsischen Wassergewinnungsgebieten setzt die Landesregierung auf das erfolgreiche Miteinander von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in den sogenannten Trinkwasserschutzkooperationen. Aufbauend auf dem Ordnungsrecht, hier der konsequenten Umsetzung der Düngeverordnung, werden Gewässerschutz orientierte Maßnahmen, die über die gute fachliche Praxis bei der Landbewirtschaftung hinausgehen, über frei-willige Vereinbarungen zwischen Wasserversorgern und Bodenbewirtschaftern honoriert bzw. ein dadurch bedingter Minderertrag ausgeglichen. Diese Parallelität von Ordnungsrecht einerseits und Kooperation und Freiwilligkeit andererseits wird auch bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zugrunde gelegt, um mittelfristig auch in der Fläche den geforderten guten Zustand des Grundwassers zu erreichen.

Zu 3: Die für die erosionsgefährdeten Gebiete vorgegebenen Pflugverbote sollen einerseits den fachlichen Anforderungen an den Erosionsschutz gerecht werden, andererseits aber auch den Aspekt der Wettbewerbsgleichheit zu den Nachbarländern berücksichtigen. So ist nach Auffassung der Landesregierung unbedingt zu berücksichtigen, dass das Pflügen als Maßnahme des Pflanzenschutzes unter bestimmten Voraussetzungen nach wie vor auch auf als erosionsgefährdet eingestuft Flächen möglich bleiben muss. Im Übrigen müssen aber auch die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern berücksichtigt werden. So sind im Landesdurchschnitt die landwirtschaftlichen Flächen in Nordrhein-Westfalen beispielsweise wesentlich häufiger von einer Erosionsgefährdung durch Wasser betroffen, während in Niedersachsen mehr Flächen durch Winderosion gefährdet sind.

Dementsprechend führen die durch die Bundesverordnung vorgegebenen Pflugverbote in den einzelnen Ländern also je nach Art und Umfang der als erosionsgefährdet eingestuft Gebiete zu unterschiedlich starken Einschränkungen, die in ein angemessenes Verhältnis zum gebotenen Erosionsschutz zu setzen sind. Insoweit wird in der niedersächsischen Verordnung hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen sein. Dieses gilt auch im Hinblick auf den umfangreichen Anbau von Kartoffeln und anderen Reihenkulturen, die von den Vorgaben der Bundesverordnung besonders betroffen sind.

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass die Umsetzung der EU-Vorgaben zum Erosionsschutz für die Empfänger von EU-Agrarbeihilfen bundesweit nach wie vor diskutiert wird und der Bund aus diesem Grunde eine Evaluierung der geltenden Regelungen anstrebt. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Vorgaben zum Erosionsschutz zwischen den Bundesländern haben hier Ausmaße angenommen, die es sowohl im Interesse eines effektiven Erosionsschutzes als auch im Interesse der betroffenen Landwirte bzw. des Agrarlandes Niedersachsen einzudämmen gilt.

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten **Renate Geuter**, Wiard Siebels, Ronald Schminke, Rolf Meyer, Karl-Heinz Hausmann, Andrea Schröder- Ehlens (SPD)

Vereinbarung des Landes Niedersachsen über „Mindestanforderungen in der Putenhaltung“ verpflichtet die Geflügelzüchter zur Einhaltung konkreter Vorgaben - Welche Ergebnisse und Folgen hatten die in der Putenvereinbarung ab 1999 verabredeten veterinärfachlichen Überprüfungen?

Im Bereich der Geflügelhaltung gibt es zurzeit weder auf EU noch auf Bundesebene konkrete tierschutzrechtliche Vorgaben. Aufgrund der Bedeutung der Geflügelwirtschaft für Niedersachsen sind hier die Mindestanforderungen für die maßgeblichen Geflügelarten zur Auslegung allgemeiner Vorschriften im Tierschutzrecht unter Mitwirkung von Wissenschaftlern und Vertretern des Tierschutzbeirates, des Niedersächsischen Tierschutzdienstes bzw. von Tierschutzverbänden und von Tierhaltern erarbeitet und herausgegeben worden. Für den Bereich der Putenzucht haben das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) und der Landesverband der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft im Januar 1999 eine Vereinbarung über Mindestanforderungen in der Putenhaltung abgeschlossen.

Ungeachtet der Anwendbarkeit der jeweils geltenden Rechtsvorschriften haben sich die Vertragsparteien zur Sicherstellung konkreter Maßnahmen u.a. im Bereich der Besatzdichte, Lüftung, Beleuchtung, Futter- und Tränkeeinrichtungen, Pflege der Tiere, Versorgungssicherheit verpflichtet. Die Einhaltung dieser Vorgaben soll stichprobenartig durch die zuständigen Veterinärämter überprüft werden. Die Putenvereinbarung sieht vor, dass die Ergebnisse der Stichproben jeweils zum 01.11. eines Jahres vorgelegt und in der vereinbarten gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten werden sollen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele stichprobenartige Überprüfungen von Putenbeständen hat es seit 2000 in den einzelnen Landkreisen gegeben?
2. Wie oft wurde seit 2000 ein Putenbestand durchschnittlich pro Jahr geprüft?
3. Wie hoch war der Anteil der Stichprobenüberprüfungen
 - a) ohne Beanstandungen?
 - b) mit Beanstandungen?
4. In wie vielen Fällen wurde die Nichteinhaltung folgender Vorgaben beanstandet?
 - a) Besatzdichte
 - b) Lüftung
 - c) Beleuchtung
 - d) Futter- und Tränkeeinrichtungen
 - e) Pflege der Tiere
 - f) Versorgungssicherheit
 - g) Führung des Bestandsbuches
5. In wie vielen Fällen wurden aufgrund von Beanstandungen bei den veterinärfachlichen Überprüfungen
 - a) Sanktionen gegen die verantwortlichen Tierhalter ausgesprochen?
 - b) auf konkrete Sanktionsmaßnahmen verzichtet und lediglich Hinweise auf die Einhaltung der Mindestanforderungen gegeben?
 - c) konkrete Auflagen ausgesprochen (z.B. Reduzierung der Bestandsdichte)

6. Wie viele der überprüften Zuchtbetriebe wurden mehr als einmal beanstandet und in wie vielen Fällen wurde dabei die Nichteinhaltung der gleicher Vorgaben festgestellt?
7. Welche Konsequenzen hatte die Beratung der Ergebnisse in der gemeinsamen Arbeitsgruppe
 - a) im Hinblick auf die Haltungsbedingungen?
 - b) Im Hinblick auf die Qualifizierung der Tierhalter?
8. Wie oft hat die Arbeitsgruppe getagt und wer hat teilgenommen und was wurde erörtert? Gibt es entsprechende Protokolle?
9. Wie erklärt sich die Arbeitsgruppe, dass es mittlerweile in einigen Betrieben zu erheblichen Missständen bei der Putenhaltung kommt?
10. Wie bewertet die Arbeitsgruppe die wissenschaftlichen Studien zur Putenhaltung der Universität Leipzig und welche Schlussfolgerungen wurden wann daraus gezogen?

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler und Dörthe Weddige-Degenhard (SPD)

Wie geht es weiter mit den Verträgen für außerschulische Fachkräfte an Ganztagschulen?

Nach Auffassung des Kultusministeriums seien die Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften an Ganztagschulen „eindeutig“ gewesen. So ist es der Antwort auf die Kleine Anfrage „Nach welchen Regeln können Schulleitungen Ganztagspersonal einstellen?“ von Abgeordneten der SPD-Landtagsfraktion (Drs. 16/3165) zu entnehmen.

Trotz dieser angeblich „eindeutigen“ Regelungen sollen die Schulleitungen dennoch ab dem 1. Februar 2011 neu abzuschließende Verträge zur Absicherung der Landesschulbehörde vorlegen. Auch bestehende Verträge können zur Überprüfung an die Landesschulbehörde eingeschickt werden. Nach konservativen Schätzungen sind dies landesweit 5 000 Verträge. Intern geht man von mehr als 7 000 Verträgen aus. Diese Überprüfung kommentiert die GEW in ihrer Presseinformation vom 14. Dezember 2010 folgendermaßen: „Wie es die Schulleitungen und die Behörde bewältigen können, diese durchaus komplizierten rechtlichen Prüfungen in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit durchzuführen, bleibt Geheimnis des Kultusministeriums.“ Zudem wird damit gerechnet, dass ab Februar etliche Ganztagsangebote für eine Weile ausfallen müssen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Beschäftigte in der Landesschulbehörde bearbeiten die neu zu überprüfenden Verträge, und wird es nach Auffassung der Landesregierung zur Verzögerung der Bearbeitung und damit zum Ausfall von Ganztagsangeboten kommen? Wenn nein, wie begründet sie dies?
2. Gibt es weitere juristische Probleme bei der Vertragsgestaltung von außerschulischen Fachkräften, wie z. B. Kursleitungen für Nachmittagsangebote an den Schulen, die als freie Honorarkräfte über einen Kooperationspartner über Arbeitsverträge oder geringfügig beschäftigt sind? Wenn ja, welche Probleme sind dies?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um prekären Beschäftigungsverhältnissen auf dem Bildungsarbeitsmarkt Einhalt zu gebieten?

Antwort der Landesregierung

Der Erlass Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten vom 3. Juni 2010 (SVBl. 2010, Nr. 8, S. 279), der in weiten Teilen dem Erlass vom 5. Mai 2004 (SVBl. 2004, Nr. 7, S. 326) entspricht, wird nunmehr ab dem 1. Februar 2011 uneingeschränkt wirksam sein. Ergänzend dazu hat die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) zur Erleichterung für die Schulleitungen und die Beschäftigten der NLSchB Hinweise zur Vertragsgestaltung bei ganztagspezifischen Angeboten erarbeitet. Diese Hinweise beinhalten auch einen Überblick über regelmäßig auftretende Vertragskonstellationen, der die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der richtigen Vertragsart erleichtern soll.

Die Vorlage der abzuschließenden Verträge dient der Unterstützung und der Absicherung der Schulleitungen bei der Ausgestaltung und dem Abschluss der Verträge. Warum dies zum Ausfall von Ganztagsangeboten im Februar 2011 oder in den folgenden Jahren führen sollte, erschließt sich nicht. Die Vorlage der bereits laufenden Verträge führt nicht dazu, dass diese Verträge ab dem 1. Februar 2011 nicht mehr erfüllt werden bzw. die Dienste aus diesen Verträgen nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen. Es handelt sich in der Tat um einige Tausend Verträge, die aber in aller

Ruhe und Kompetenz in der Landesschulbehörde geprüft und abgearbeitet werden. Wenn in einigen Fällen eine andere Vertragskonstruktion rechtlich geboten ist, werden die erforderlichen Schritte unverzüglich eingeleitet. Dies gefährdet in keiner Weise den Ganztagsbetrieb an den Schulen.

Zu 1: Die NLSchB hat den Schulen eine Liste mit 18 entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei Fragen zur Vertragsgestaltung übermittelt. Darüber hinaus werden zusätzliche Verwaltungskräfte, die an die NLSchB abgeordnet werden, zur Überprüfung der Vertragsunterlagen eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2: Weitere juristische Probleme bei der Vertragsgestaltung sind dem MK nicht bekannt. Dies betrifft insbesondere Beschäftigungsverhältnisse der Kooperationspartner.

Zu 3: Den Zuständigkeitsbereich des MK betreffend werden die vorhandenen arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten zur Beschäftigung von Personal genutzt.

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dieter Möhrmann (SPD)

Wer trägt die Kosten der Zusammenarbeit der Hauptschulen mit den berufsbildenden Schulen?

Das Schulgesetz verpflichtet die Hauptschulen, eng mit den berufsbildenden Schulen zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll nach dem Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ auf der Grundlage des § 25 NSchG erfolgen. Für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Hauptschulen und berufsbildenden Schulen gibt es noch viele ungeklärte Punkte. Dabei geht es nicht nur um die entstehenden Schülerbeförderungskosten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten entstehen, die Zustimmung der beteiligten Schulträger erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist zu hören, dass berufsbildende Schulen von den Hauptschulen Entgelte - etwa 5 Euro pro Tag und Schüler - für die von ihnen aufzubringenden Leistungen verlangen. Für gegebenenfalls notwendige Sicherheitskleidung und Gesundheitszeugnisse sollen die Eltern zuständig sein. Inzwischen gibt es in Konkurrenz zu den Berufsschulen für die Hauptschulprofilierung auch Angebote freier Träger. Das alles passiert vor dem Hintergrund, dass nach dem „Oberschulkonzept“ der Landesregierung zum Schuljahr 2011/2012 viele, insbesondere einzügige Hauptschulen keinen Bestand haben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trägt das Land nach dem Konnexitätsprinzip die zusätzlich entstehenden sächlichen Kosten und zum Teil auch die Personalkosten der Zusammenarbeit der Hauptschulen mit den berufsbildenden Schulen? Wenn nein, welcher Schulträger (Hauptschule oder berufsbildenden Schule) soll dies finanzieren?
2. Welche Hinweise hat die Landesregierung den Schulen und den Schulträgern zur Finanzierung (Sach- und Personalkosten) der Zusammenarbeit gegeben, und wie viele berufsbildende Schulen oder freie Träger haben mit wie vielen Hauptschulen inzwischen eine Vereinbarung nach § 25 NSchG abgeschlossen?
3. Wer hat die Kosten für gegebenenfalls notwendige Sicherheitskleidung der Hauptschülerinnen und -schüler, für die Vorlage von Gesundheitszeugnissen und die Schülerbeförderung zu tragen?

Antwort der Landesregierung:

Hauptschulen kooperieren bereits seit mehreren Jahren mit berufsbildenden Schulen in unterschiedlicher Ausgestaltung. Die Zusammenarbeit erfolgt beispielsweise durch Informationstage über das Angebot der berufsbildenden Schule, gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften, sogenannte Schnuppertage oder gemeinsame Projekte, bis hin zum Unterricht von Hauptschülerinnen und Hauptschülern in den berufsbildenden Schulen für die Dauer eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres an einem Tag in der Woche.

Die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule auf der Grundlage des § 25 NSchG wird sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort in unterschiedlichem Umfang weiterentwickeln. Im Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 27. April 2010 ist geregelt, dass die Zustimmung der Schulträger von zusammenarbeitenden Schulen sowie des

Trägers der Schülerbeförderung erforderlich ist, wenn durch die beabsichtigte Form der Zusammenarbeit sächliche Kosten entstehen.

Zu 1: Nach § 112 Abs. 1 NSchG trägt das Land die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte. Die Schulträger tragen nach § 113 Abs. 1 NSchG die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen; dazu gehören auch die persönlichen Kosten, die nach § 112 NSchG das Land nicht trägt. Diese grundlegenden Bestimmungen zur Kostenlastverteilung kommen auch im Zuge der Zusammenarbeit der Hauptschulen mit den berufsbildenden Schulen zur Anwendung. Für Hauptschulen, die in größerem Umfang eine Kooperation mit berufsbildenden Schulen anstreben, kann ein höherer Bedarf an Lehrerstunden durch Unterricht von Hauptschülerinnen und -schülern in der berufsbildenden Schule nicht ausgeschlossen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler fachpraktisch betreut werden und die Lerngruppen im Fachpraxisunterricht maximal eine Größe von 14 Schülerinnen und Schülern umfassen dürfen, in besonderen Fällen sogar nur 6. Dagegen wird ein Minderbedarf durch folgende Faktoren entstehen:

- Rückgang der Schülerzahlen,
- Reduzierung des ganztägigen Unterrichts in der berufsbildenden Schule (BEK und BVJ) zum Nachholen des Hauptschulabschlusses durch Erhöhung der Abschlussquote und der Quote des Eintritts in die duale Ausbildung,
- Vermeidung von Warteschleifen in den kostenintensiven Vollzeitschulformen,
- Vorbeugende Vermeidung von „Negativkarrieren“ mit Folgekosten für die sozialen Sicherungssysteme.

Die kommunalen Schulträger haben die Kosten zu tragen, für die sie ohnehin originär Lastenträger sind. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2: Der Klassenbildungserlass wird rechtzeitig zum 1. August 2011 angepasst. Die Hauptschulen werden im Februar 2011 aufgefordert, mit der Bedarfsprognose den Umfang der geplanten Kooperation anzuzeigen. Zur Information interessierter Schulen ist die Niedersächsische Landesschulbehörde mit Erlass vom November 2010 über die Kriterien zur Vergabe von Anrechnungstunden und die Mindestanforderungen an die Kooperationsmodelle informiert worden. Derzeit ist nicht bekannt, welche Hauptschulen mit wie vielen Schülerinnen und Schülern in welcher Form mit berufsbildenden Schulen kooperieren werden.

Zu 3: Nach § 71 NSchG sind die Erziehungsberechtigten für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Dies umfasst auch gegebenenfalls notwendige Sicherheitskleidung und benötigte Gesundheitszeugnisse.

Die Organisation der Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Träger der Schülerbeförderung und liegt mithin in der Hand der Landkreise und kreisfreien Städte. Die damit betrauten Kommunen entscheiden selbst, wie und mit welchen Maßgaben sie ihre Selbstverwaltungsaufgabe in dem durch das Schulgesetz gesetzten rechtlichen Rahmen erfüllen und in welchem Umfang sie die Schülerbeförderung aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren.

Aus der Region

SPD fordert volle Erdverkabelung auf allen Trassen in Niedersachsen

„Der beharrliche Druck der Bürgerinitiativen aus Niedersachsen und der SPD-Fraktion hat offenbar zu einem ersten Umdenken in Sachen Erdkabel geführt“, schlussfolgert die SPD Landtagsfraktion auf die Ankündigung Brüderles, eine Gesetzesänderung zum Stromnetzausbau herbei führen zu wollen. Bisher habe sich die CDU/FDP geführte Bundes- und auch Landesregierung strikt geweigert, die Erdverkabelung im Energiewirtschaftsgesetz zu verankern. Nun dürfe man gespannt sein, wie und in welchem Gesetz Brüderle den notwendigen Ausbau der Energienetze regeln wolle.

„Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags hat auf unsere Nachfragen bestätigt, dass die bestehende Rechtslage quasi wirkungslos zur Durchsetzung der Erdverkabelung ist“, urteilt Schröder-Ehlers. „Die Wirtschaft nutzt die Kann-Bestimmung nicht dazu, um die Höchstspannungsleitungen auch auf langen Strecken in der Erde zu verlegen“. Derzeit ginge es hierbei um die vier Pilotprojekte in Niedersachsen. Die SPD Fraktion fordert, dass das angekündigte neue Gesetz auch für diese im Verfahren befindlichen Trassen noch die Optionen der

Vollverkabelungen beinhaltet. Es sei für alle zukünftigen Kabeltrassen ohnehin erforderlich, neue zeitgemäße Rechtsgrundlagen zu schaffen. Die SPD-Fraktion fordert die Landesregierung auf, die niedersächsischen Interessen vollständig in das neue Gesetz einzubringen und auch durchzusetzen. „Es kann nur besser werden, wir erwarten eine wirklich zukunftsfähige Lösung für das Energietransitland Niedersachsen, so die einhellige Meinung der Fraktion.

Zu dieser Thematik stellen Renate Geuter und Axel Brammer folgende Anfrage an die Niedersächsische Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung:

Mehr Anwohnerschutz durch geplante Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG)? – Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für das Planfeststellungsverfahren der Trasse Ganderkesee / St. Hülfe?

Niedersachsen ist aufgrund seiner geografischen Lage in besonderer Weise vom geplanten Netzausbau im Bereich der Höchstspannungsleitungen betroffen. Der Niedersächsische Landtag hat sich seit Beginn des vor mehr als fünf Jahren begonnenen Verfahrens zur Realisierung der Trasse Ganderkesee / St. Hülfe immer wieder mit dem Thema der unterirdischen Netzanbindung für Höchstspannungsleitungen beschäftigt.

Obwohl das Raumordnungsverfahren für diese Strecke bereits abgeschlossen war, hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Nds. Erdkabelgesetzes im Dezember 2007 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die darin enthaltenen Regelungen zur Teilverkabelung auch für die Strecke von Ganderkesee nach St. Hülfe Anwendung finden werden. Der damalige Netzbetreiber EON hat nach Rechtskraft des Erdkabelgesetzes das weitere Verfahren zur Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens allerdings verzögert, offenbar in der Erwartung auf eine bundesgesetzliche Regelung mit weniger konkreten Vorgaben.

Das Energieleitungsausbaugesetz des Bundes vom August 2009, mit dem das Niedersächsische Erdkabelgesetz „überregelt“ wurde, enthält für die vier Pilottrassen (einschl. der Strecke Ganderkesee / St. Hülfe), auf denen eine Teilverkabelung erprobt werden soll, eine Kann-Regelung, die den Netzbetreibern die Möglichkeit der Erdverkabelung eröffnet.

Der neue Netzbetreiber, die niederländische Firma Tennet hat im Frühjahr 2010 erklärt, dass sie für die ca. 60 km lange Trasse im Planfeststellungsverfahren lediglich pauschal einen Teilverkabelungsabschnitt von 8 km beantragen werde. Den Rest werde als Freileitung beantragt, auch wenn für diesen Streckenabschnitt die Abstandsregelungen der Landesraumordnung mehrfach unterschritten werden. Tennet widersprach damit der Rechtsauffassung des Staatssekretärs im Nds. Landwirtschaftsministerium, der mehrmals die Überzeugung äußerte, der Landesregierung lägen keine Hinweise vor, „dass die Netzbetreiber die Abstandsregelungen im LROP nicht ernst nehmen“. Er verwies ausdrücklich darauf, dass die Landesregierung mit den Netzbetreibern auf der Grundlage verhandeln werde, dass das LROP in Niedersachsen verbindlich sei.

Die Firma Tennet hat im Oktober 2010 schriftlich mitgeteilt, dass die bereits zur Vorprüfung abgegebenen Planfeststellungsunterlagen für die Leitungsverbindung von Ganderkesee nach St. Hülfe derzeit ergänzt und überarbeitet werden, so dass sie in ihrer endgültigen Form bis Mitte Dezember bei der niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr als zuständige Planfeststellungsbehörde vorliegen.

Die Bundeswirtschaftsminister hat Anfang diesen Jahres erklärt, die bisherigen Kann-Regelungen des EnLAG seien von den Antragstellern bisher nicht ausreichend genutzt worden. Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag am 27.01.2011 die Vorschriften des EnLAG dahingehend geändert, dass jetzt auf Verlangen der zuständigen Behörde unterirdisch zu verkabeln ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Liegt der zuständigen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr inzwischen ein verbindlicher Planfeststellungsantrag für das Verfahren Ganderkesee / St. Hülfe vor und in welchem Umfang berücksichtigt dieser Antrag die Vorgaben des LROP?

2. Hat die Landesregierung konkrete Schritte unternommen, um den Netzbetreiber zu einer Veränderung seines Antrages mit dem Ziel einer stärkeren Berücksichtigung der Erdverkabelung zu bewegen und, wenn ja, welche?
3. In welcher Größenordnung und in wie vielen Teilabschnitten sieht ein zurzeit evtl. vorliegender Planfeststellungsantrag für diese Strecke eine Erdverkabelung vor?
4. Kann die vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung des EnLAG noch Rechtswirkungen auf das Verfahren Ganderkesee / St. Hülfe entfalten und, wenn ja, für welche konkreten Bereiche?
5. Gibt es Möglichkeiten, als Folge der am 27.01.2011 beschlossenen Gesetzesänderung, ein möglicherweise von der Bundesnetzagentur bereits genehmigtes Investitionsbudget noch zu verändern, und, wenn ja, in welchem Umfang?
6. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit einer Wirtschaftlichkeitsprüfung im Hinblick auf eine Vollverkabelung vor, wenn sich herausstellen sollte, dass es wegen der großen Anzahl von Einzelgebäuden an der Strecke zu wirtschaftlich nicht darstellbaren Teilverkabelungsabschnitten kommen wird?

Mündliche Anfrage der Abgeordneten **Renate Geuter** und Sigrid Rakow (SPD)

Niedersachsen gewährt Fördermittel nur noch bei Einhaltung der RPS 2009 - Eine Aufforderung zur landesweiten Rodung von Alleen oder der Versuch, sich aus der Förderung von Kreisstraßen zurückzuziehen?

Alleen sind ein wertvoller Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie prägen das Landschaftsbild in vielen Regionen Niedersachsens und leisten einen wichtigen Beitrag zur Regulierung des Naturhaushaltes. Die Landesregierung sieht diesen kulturellen Bestandteil des niedersächsischen Landschaftsbildes zukünftig offensichtlich bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als verzichtbar an.

Sie bezieht sich dabei auf die Richtlinie zum passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009), die auch in Niedersachsen Ende 2009 verbindlich eingeführt wurde. In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke (Drs. 16/3148) verweist die Landesregierung darauf, dass vorhandene Baumreihen an Landstraßen nur so lange Bestandsschutz genießen, wie die Strecke keine Unfallhäufungen aufweist und nicht um- oder ausgebaut wird.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen sind Ende 2009 vom Land ebenfalls mit Nachdruck auf die Einhaltung dieser technischen Standards bei der Planung von Baumaßnahmen hingewiesen worden. Fördermittel nach dem Entflechtungsgesetz für Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Kreisstraßen werden künftig nur noch gewährt, wenn Straßenbäume in einem Abstand von weniger als 7,50 m auf Straßen mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 80 bis 100 km/h abgeholzt werden. Die Alternative, die Strecke mit Leitplanken zu sichern, scheidet oft dar-an, dass dafür zu wenig Fläche zur Verfügung steht. Landkreise und Städte, die Baumaßnahmen an bestehenden Straßen planen, haben also lediglich die Alternative, großflächig Schneisen in die Kulturlandschaft zu schlagen (indem alle Bäume, die nicht den richtlinienkonformen Sicherheitsabstand einhalten, gefällt werden) oder bei entsprechenden Baumaßnahmen ganz auf die Zuschüsse des Landes zu verzichten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Förderanträge (km/Kreisstraßen) zur Aufnahme in das Mehrjahresprogramm zur Förderung nach dem Entflechtungsgesetz liegen der Landesregierung zurzeit vor, und wie viele davon entsprechen nicht den Vorgaben der RPS 2009 und setzen daher entweder umfangreiche Baumfällaktionen voraus oder müssen zurückgezogen werden?
2. Mit welchem Rückgang der Förderanträge zur Aufnahme in das Mehrjahresprogramm rechnet die Landesregierung mit Blick auf die strikte Vorgabe der Einhaltung der RPS 2009, bzw. wie viele Anträge sind bereits aus diesem Grund zurückgezogen worden?
3. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen einen Bestandsschutz von Alleen bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen mit Fördermitteln, während hingegen bei Maßnahmen ohne Fördermittel nicht die vom Land geforderten Vorgaben eingehalten werden müssen?

Antwort der Landesregierung

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) für Bundesfernstraßen eingeführt. Diese Vorschrift, die für Außerortsstraßen gilt, berücksichtigt die neuesten technischen Erkenntnisse sowie Forderungen der Europäischen Norm DIN 1317 (Rückhaltesysteme an Straßen). Die in der RPS 2009 vorgesehenen Regelungen stellen damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dar- ein Ziel, das die Nds. Landesregierung mit Nachdruck unterstützt. In Anbetracht der besorgniserregenden Bilanz, dass auch auf Kreisstraßen in Niedersachsen im Jahr 2009 in etwa die Hälfte der Getöteten durch sogenannte Baumunfälle ihr Leben verloren haben, muss es auch Anliegen der kommunalen Partner sein, diese Situation wirksam zu verbessern. Es steht allerdings außer Zweifel, dass das in Rede stehende Rundschreiben des BMVBS im Zusammenhang mit dem Thema Allein Fragestellungen in der Anwendung der RPS aufwirft, die einer ressortübergreifenden Klärung bedürfen. Das Wirtschaftsministerium hat die Probleme aufgegriffen und einen Termin mit Umwelt- und Innenministerium initiiert mit dem Ziel, eine praxisgerechte Umsetzung sicher zu stellen. Keinesfalls ist damit der Versuch verbunden, sich aus der Förderung von Kreisstraßen zurückzuziehen.

Zu 1.:

Für die Aufnahme in das Mehrjahresprogramm liegen momentan 43 Anmeldungen vor. Bei 8 Anmeldungen besteht die theoretische Möglichkeit, dass die RPS 2009 zur Anwendung kommen könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt wird allerdings lediglich die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens geprüft. Ein umfassender Antrag mit detaillierten Planungsunterlagen muss noch nicht vorgelegt werden.

Zu 2.:

Die Entscheidung darüber, ob ein kommunales Straßenbauprojekt für das EntflechtG-Förderprogramm angemeldet wird, obliegt den Kommunen. Sie sind selbst verantwortlich für die Umsetzung technischer Standards und Regelwerke. Bisher ist lediglich eine Maßnahme bekannt, die aufgrund der Vorgaben der RPS 2009 nicht umgesetzt und zurückgezogen wurde.

Zu 3.:

Für Maßnahmen auf Straßen im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gelten grundsätzlich die Vorgaben der RPS. Insofern ist es schlüssig und nachvollziehbar, auf Grundlage des EntflechtG die Vorhaben zu fördern, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wie die planerische Umsetzung im Einzelfall letztendlich erfolgt, bleibt dem Ergebnis der jeweiligen Prüfung vorbehalten.

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Renate Geuter (SPD)

Auszahlung der Quartalszuschüsse an Jugendwerkstätten erfolgt 2011 erst mit Verzögerung - Wer erstattet den Einrichtungen die dadurch entstehenden Finanzierungskosten?

Das Land Niedersachsen fördert die Arbeit der Jugendwerkstätten mit eigenen Mitteln und mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie vom 25.

November 2010. Die etwa 100 Jugendwerkstätten in Niedersachsen kümmern sich um erwerbslose junge Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischem Förderbedarf, um sie sozial und schulisch wieder einzugliedern.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung usw. sind seit dem Jahre 2008 der NBank übertragen worden.

Die Dauer der Bearbeitung bei der Prüfung von Nachweisen der Träger und beim quartalsweisen Mittelabruf war bereits Gegenstand einer Mündlichen Anfrage im September 2010. Die Landesregierung hat seinerzeit geantwortet, Abläufe und Verfahren würden ständig weiter optimiert, um einen optimalen Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen, kurze Bearbeitungszeiten zu gewährleisten und das Abfangen von Arbeitsspitzen zu ermöglichen.

Die Jugendwerkstätten müssen grundsätzlich schon jeweils 10 % der Fördersumme vorfinanzieren, weil diese erst nach Prüfung der Verwendungsnachweise ausgezahlt werden können. Umso mehr sind sie daher auf eine zeitnahe Auszahlung der quartalsweisen Abschlagszahlungen angewiesen, um die laufenden Kosten (insbesondere die Personalkosten) rechtzeitig begleichen zu können.

Den Jugendwerkstätten ist jetzt für 2011 von der NBank signalisiert worden, dass die Zahlung des ersten Quartalsabschlages erst im zweiten Quartal 2011 (frühestens im April) erfolgen kann. Wenn diese Aussage so zutrifft, werden viele Jugendwerkstätten darauf angewiesen sein, Zwischenfinanzierungen aufzunehmen, um die laufenden Kosten bezahlen zu können. Rücklagen, die die laufenden Kosten für mehrere Monate ausgleichen könnten, sind aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen bei den Jugendwerkstätten nicht vorhanden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte sind seit der Anfrage im September 2010 erfolgt, um tatsächlich Abläufe und Verfahren zu optimieren und damit kurze Bearbeitungszeiten zu gewährleisten?
2. Aus welchem Grunde kommt es dennoch zu der den Jugendwerkstätten angekündigten Verzögerung der ersten Quartalsabschlagszahlung im Jahre 2011?
3. Wer erstattet den Jugendwerkstätten die Kosten, die sie für die Zwischenfinanzierung ihrer laufenden Kosten in den ersten Monaten dieses Jahres aufbringen müssen?

Antwort der Landesregierung

Die Auszahlung von Zuwendungen darf grundsätzlich nur auf Basis des jeweiligen Bewilligungsbescheides erfolgen. Bei den ESF-Förderprogrammen werden die Fördermittel teilweise im Erstattungsverfahren beantragt und ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit Mittel für Auszahlungen abzurufen, die innerhalb der nächsten zwei Monate für fällige Zahlungen benötigt werden.

Zu 1.: Die NBank hat seit der Anfrage im September 2010 folgende Maßnahmen eingeleitet, um Abläufe und Verfahren zu optimieren, damit die Bearbeitungszeiten verkürzt werden können:

- NBankinterne Umsetzung von bisher 20 Mitarbeitern in die Nachweisprüfung über alle Förderprogramme
- Reorganisation sämtlicher mit der Förderung beschäftigter Abteilungen. Bewilligung und Nachweisprüfung der Förderfälle werden seit November 2010 nicht mehr in getrennten Abteilungen, sondern in einer Gruppe bearbeitet. Dadurch Reduzierung von Schnittstellen, Vermeidung von Doppelarbeiten, flexiblerer Einsatz des Personals
- Konsequente Prozessoptimierung
- Zusätzliche Einstellung von bis zu 20 befristeten Mitarbeitern für alle Förderprogramme
- Anpassung von Formularen und Arbeitshilfen für eine effizientere Bearbeitung durch die Jugendwerkstätten und die NBank. So wurde zum Beispiel ein Merkblatt zur Erstellung des bis Ende Februar 2011 einzureichenden Verwendungsnachweises im November 2010 an die Jugendwerkstätten verteilt.
- Darüber hinaus wurden die Träger speziell bei der Antragstellung für die Folgeanträge unterstützt.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen konnten z. B. alle rechtzeitig eingereichten Mittelabrufe geprüft und ausgezahlt werden.

Der Einbehalt von 10 % der Fördersumme erfolgte ausschließlich bei EU-Mitteln. Die bewilligten Landesmittel wurden – sofern ein Abruf erfolgte und die Prüfung nichts Gegenteiliges ergab – vollständig ausgezahlt.

Zu 2.: Die Jugendwerkstätten erhielten im Jahr 2008 durch die NBank die Bewilligungen für den Zeitraum 2008 – 2010 und haben für 2011 bis 2013 Folgeanträge eingereicht. Nach Veröffentlichung der geänderten Richtlinie haben sie noch im Dezember 2010, um die Projekte nahtlos weiterführen zu können, Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erhalten. Zurzeit erfolgt die abschließende Prüfung der Folgeanträge für den Zeitraum 2011 – 2013. Erst wenn diese Anträge bewilligt sind und Bestandskraft erlangt haben, können Auszahlungen erfolgen. Also spätestens 1 Monat nach Zugang der Bewilligung beim Zuwendungsempfänger, außer es erfolgt vorher ein Rechtsbehelfsverzicht durch den Zuwendungsempfänger. Auszahlungen können erst auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides erfolgen. Die Zuwendungsbescheide für diesen Bereich werden damit bis Ende Februar ergehen können. Der Abruf der Mittel durch die Jugendwerkstätten und eine zeitnahe Auszahlung durch die NBank ist damit ab Bestandskraft möglich.

Zu 3.: Eine Finanzierungslücke ist nur in Teilen gegeben, da die Projekte über die EU-/Landesmittel-Förderung hinaus noch weitere umfangreiche Kofinanzierungsbestandteile anderer Zuwendungsgeber wie z. B. Kommunen haben, die unabhängig von der Zuwendung der NBank gewährt werden. Der regelmäßige quartalsweise Abruf von Fördermitteln bildet zudem eher die Ausnahme, denn die Regel. So hat ein Großteil der Jugendwerkstätten in den vergangenen Förderjahren keine regelmäßigen Mittelanforderungen eingereicht. Vermehrt wurden sogar mehrere Quartale bis hin zum 4. Quartal zusammengefasst und ein Mittelabruf für ein volles Haushaltsjahr erst im November gestellt. Aufgrund des bisher praktizierten Abrufverhaltens ist deshalb ein generelles Zwischenfinanzierungsproblem nicht nachvollziehbar.

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe politisch Interessierte, wenn ihr/Sie zu diesen oder anderen landespolitischen Themen noch Fragen habt, bitte ich euch/Sie um Mitteilung. Auch auf meiner Homepage www.renategeuter.de findet ihr/Sie interessante Informationen.

Eure

Renate Geuter